

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 41.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Handel mit Gänsen. S. 165. — Ministerialbefanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 166. — Ministerialbefanntmachung über die Einziehung von Diphtherie- und Tetanus-Sera. S. 167. — Ministerialbefanntmachung über die Entteignung der für die Fliegerstation bei Mohra erforderlichen Grundstücke. S. 168. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 168.

(Nr. 159.) Ministerialverordnung vom 16. Juli 1917 über den Handel mit Gänsen.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) bestimmen wir:

1. Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren sind befugt, niedrigere als die in der Verordnung des Reichskanzlers oder auf Grund seiner Verordnung festgesetzten Preise festzusetzen.

Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

2. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor.
3. Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren sind befugt, Vorschriften im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung des Reichskanzlers zu erlassen.

Weimar, den 16. Juli 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Dunnius.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 31. Juli 1917.

45

(Nr. 160.) Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 10. Juli 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Siebegt.

Bekanntmachung,
betreffend
Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 566), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist, am 31. Oktober 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage

der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestoffrist am 31. Oktober 1917 (Aof. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Reichszangler

In Vertretung:

Kraette.

(Nr. 161.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie- und Tetanus-Sera.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1726 bis 1752	einschließlich	aus	den	Höchster	Farbwerken,
339	"	341	"	"	der Merckschen Fabrik in Darmstadt,
418	"	426	"	"	dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in
					Hamburg und
137	"	140	"	"	dem Sächsischen Serumwerk in Dresden.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:

309 bis 316, 318, 319 und 320 aus den Höchster Farbwerken,
107, 108 und 110 aus den Behringwerken in Marburg

sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Juli ds. Js. ab zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 17. Juli 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:

Glebogt.



(Nr. 162.) Ministerialbekanntmachung über die Enteignung der für die Fliegerstation bei Mohra erforderlichen Grundstücke.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Stadtgemeinde Weimar auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1913, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen und der Nachträge dazu das Recht verliehen, die in den Fluren Ulla, Mohra und Hopfgarten gelegenen, zur Errichtung und zum Betrieb einer militärischen Fliegerstation mit Anlagen und Nebenanlagen nötigen Grundstücke zu enteignen. Zum Enteignungskommissar ist der Großherzogliche Amtsgerichtsrat Weinberg in Weimar ernannt worden.

Weimar, den 18. Juli 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:
Sieboht.

(Nr. 163.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 127 und 128 des **Reichs-Gesetzblattes**.

Nr. 5927. Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917.

„ 5928. Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917.

„ 5929. Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 12. Juli 1917.

„ 5930. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 871). Vom 12. Juli 1917.

„ 5931. Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen. Vom 12. Juli 1917.

„ 5932. Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken. Vom 12. Juli 1917.

„ 5933. Bekanntmachung über Auskunftspflicht. Vom 12. Juli 1917.

„ 5934. Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 12. Juli 1917.